



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Kleine Anfrage 879 des Abgeordneten Robert Stein der Fraktion  
Der Piraten "Sieht sich das Land in der Verantwortung für den  
Datenschutz in der Veramed-Klinik?"; Landtagsdrucksache  
16/2031**

4. März 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 879  
im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales - zum  
besseren Verständnis in zusammenfassender Darstellung - wie folgt.

#### Fragen

1. **Inwieweit sieht sich die Landesregierung in der Pflicht die verbliebenen Akten zu bergen?**
2. **Wer ist aus Sicht der Landesregierung für die sichere Aufbewahrung der Akten zuständig?**
3. **Wann wird die Landesregierung eine Bergung der Akten veranlassen?**
4. **Welche Sicherungsmaßnahmen wird die Landesregierung ergreifen bis zur Bergung der verbliebenen Akten?**
5. **Warum wurde durch den Landesdatenschutzbeauftragten trotz des Wissens, dass bereits Akten entwendet wurden, keine Sicherstellung der Akten angeordnet?**

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Die E&V Fachkrankenhäuser GmbH war Trägerin der Veramed-Klinik  
in Meschede. Am 01.08.2008 wurde das Insolvenzverfahren über das

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Vermögen der GmbH eröffnet; der Geschäftsbetrieb der Klinik wurde am 01.09.2009 endgültig eingestellt. Die vom Hochsauerlandkreis nach § 30 GewO erteilte Konzessionsurkunde wurde anschließend zurückgegeben. Das Gebäude wird zurzeit nicht genutzt. Das Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Patienten- und Personalakten der Veramed-Klinik sind nach Einstellung des Betriebes im Gebäude verblieben. Der Insolvenzverwalter hat nach eigenen Angaben im August 2010 die Akten und alle weiteren noch im Gebäude befindlichen Unterlagen an den Geschäftsführer der GmbH aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben.

In letzter Zeit sind wiederholt Personen widerrechtlich in das ehemalige Klinikgebäude eingedrungen, haben die Räume verwüstet, Teile der Einrichtung zerstört oder gestohlen und auch Akten an sich genommen, im Internet veröffentlicht oder den Medien zugespielt.

Am 10.01.2013 hatte es dazu einen fachlichen Austausch vor Ort in Meschede gegeben, beteiligt an dem Gespräch waren Vertreter des Hochsauerlandkreises (HSK), der Stadt Meschede, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) sowie ein Vertreter der Veramed-Klinik-Betriebsgesellschaft als Eigentümerin und des Insolvenzverwalters.

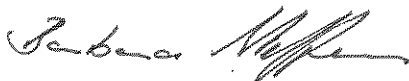
Die Stadt Meschede und der Hochsauerlandkreis haben auf Initiative des LDI die Akten in der Folgezeit in besonders gesicherten Räumen untergebracht. Das Klinikgebäude steht jetzt unter besonderer Beobachtung.

In einem weiteren Gespräch unter Moderation des MGEPA fand am 05.02.2013 ein "Runder Tisch" in Düsseldorf statt, in dem das weitere Verfahren diskutiert wurde. An diesem Gespräch beteiligten sich Vertreter des HSK, der Stadt Meschede, des LDI, des Insolvenzverwalters, der Bezirksregierung Arnsberg, des MIK sowie ein Vertreter der Eigentümerin und ein Insolvenzrechts-Sachverständiger.

Verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Akten und die Befriedigung etwaiger Patientennachfragen ist der Insolvenzverwalter. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hatte der Insolvenzverwalter die Patientenunterlagen gemäß § 148 Abs. 1 InsO in Besitz und Verwaltung übernommen; damit in unmittelbarer Verknüpfung steht die datenschutzrechtliche Verantwortung. Dieser konnte er sich auch nicht durch Freigabe der Akten aus dem Insolvenzbeschlagn entledigen. Seine Verpflichtung besteht u.a. in der sicheren Verwahrung der Patientenakten und der Gewährung des Zugriffs von Patientinnen und Patienten auf diese Akten. Da der Insolvenzverwalter diesen Verpflichtungen nicht freiwillig nachkommen wollte, bedurfte es - um sein Tätigwerden sicherzustellen - einer behördlichen Verfügung.

Dementsprechend hat der LDI im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner Möglichkeiten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Ordnungsverfügung an den Insolvenzverwalter unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und unter Androhung eines Zwangsgeldes Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Verstöße angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens